

Brüssel, den 2. April 2025
(OR. en)

7741/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0076 (NLE)**

**ENV 232
CLIMA 100
POLMAR 12**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 145 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks auf der Ministertagung im Juni 2025 im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 145 final.

Anl.: COM(2025) 145 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.4.2025
COM(2025) 145 final

2025/0076 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der
Meeresumwelt des Nordostatlantiks auf der Ministertagung im Juni 2025 im Namen der
Europäischen Union zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union auf der Ministertagung im Rahmen der Tagung der OSPAR-Kommission des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (im Folgenden „OSPAR-Übereinkommen“) im Juni 2025 zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das OSPAR-Übereinkommen

Ziel des OSPAR-Übereinkommens ist der Schutz des Meeresgebiets des Nordostatlantiks vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Meeresökosysteme zu erhalten und, falls möglich, beeinträchtigte Meeresgebiete wiederherzustellen. Dem Übereinkommen gehören 16 Vertragsparteien an: Belgien, Dänemark, Deutschland, die EU¹, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Das Übereinkommen wurde auf der Ministertagung der Oslo- und der Paris-Kommission am 22. September 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 25. März 1998 in Kraft.

2.2. Die OSPAR-Kommission

Die gemäß Artikel 10 des Übereinkommens eingesetzte OSPAR-Kommission setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen. Sie tritt in regelmäßigen Abständen sowie immer dann zusammen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände als erforderlich angesehen wird. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen und die OSPAR-Prioritäten, den Zustand des Meeresgebiets, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher oder andersartiger Maßnahmen zu überprüfen.

Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens besitzt jede Vertragspartei eine Stimme in der OSPAR-Kommission. Der EU steht eine Anzahl von Stimmen zu, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die EU übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens nimmt die OSPAR-Kommission Änderungen des Übereinkommens durch einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien an.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt der OSPAR-Kommission

Während der Ministertagung im Rahmen ihrer Jahrestagung soll die OSPAR-Kommission einen Beschluss zur Änderung von Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens annehmen, mit dem die Grenzen des OSPAR-Meeresgebiets angepasst werden, um die Gewässer unter portugiesischer und spanischer Gerichtsbarkeit sowie die internationalen Gewässer zwischen diesen Gewässern einzubeziehen².

¹ Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

² Der Vorschlag umfasst insgesamt 2 573 750 km², davon 875 947 km² in der AWZ und den Hoheitsgewässern Portugals und Spaniens sowie 1 697 803 km² auf Hoher See (davon 944 425 km² innerhalb des erweiterten Festlandssockels Portugals und Spaniens sowie 753 378 km² Gebiet).

Ziel dieses ersten vorgesehenen Akts ist es, die Gewässer um Makaronesien (Madeira und Kanarische Inseln) in das Meeresgebiet des OSPAR-Übereinkommens einzubeziehen, um eine größere Kohärenz des OSPAR-Übereinkommens mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der EU³ zu gewährleisten und somit die Koordinierung zum Schutz und zur Erhaltung der reichen biologischen Vielfalt und der empfindlichen Ökosysteme in der Region Makaronesien zu verbessern.

Gemäß Artikel 15 des OSPAR-Übereinkommens tritt die Änderung des Übereinkommens für die Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am dreißigsten Tag nach Erhalt der Notifikation der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung von mindestens sieben Vertragsparteien durch die Verwahrregierung in Kraft. Später tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei am dreißigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung des OSPAR-Übereinkommens können Spanien und Portugal sowie jede andere Vertragspartei diese Änderung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, insbesondere gemäß Artikel 25 über die „vorläufige Anwendung“, vorläufig anwenden.

Der zweite vorgesehene Akt ist ein OSPAR-Beschluss zur Verhinderung und Unterbindung der Verwendung sowie zum Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Produkte (nicht beschichtetes expandierbares Polystyrol (EPS), nicht beschichtetes extrudiertes Polystyrol (XPS) und jede andere Form von nicht beschichtetem Schaumkunststoff in Pontons und Bojen), um zu verhindern, dass EPS, XPS und andere Formen von Schaumkunststoff in die Meeresumwelt gelangen.

Die Richtlinie über Einwegkunststoffartikel⁴ deckt nur Beschränkungen für Einwegprodukte (Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter und Getränkebecher) aus EPS ab. Sie gilt nicht für mit Fischerei verbundene Komponenten aus EPS/XPS. Allerdings wurden bereits während der Verhandlungen über die Richtlinie über Einwegkunststoffartikel mögliche neue Maßnahmen in Bezug auf mit Fischerei verbundene Gegenstände aus EPS/XPS geprüft, aber die damals verfügbaren Daten wurden als nicht ausreichend erachtet. OSPAR hat nun die erforderlichen Daten und Informationen in einem Hintergrunddokument⁵ zur Untermauerung des vorgeschlagenen Beschlusses bereitgestellt.

Der dritte vorgesehene Akt ist eine OSPAR-Maßnahme zur Bewirtschaftung von Einleitwasser aus Abgasreinigungssystemen (EGCS), die an Bord von Schiffen installiert sind und in geschlossenem und offenen Betrieb arbeiten.

Die OSPAR-Vertragsparteien sind besonders besorgt über Einleitwasser aus Abgasreinigungssystemen in Gebieten, in denen die Umweltziele für gefährliche Stoffe nicht erreicht werden. Ein derzeit unveröffentlichtes Hintergrunddokument liefert diesbezüglich klare wissenschaftliche und technische Erkenntnisse. Als erste Maßnahme wird ein Verbot des Einleitens für alle Schiffe vorgeschlagen, die mit Abgasreinigungssystemen ausgerüstet sind und in Binnengewässern und Hoheitsgewässern fahren. Die meisten Vertragsparteien unterstützen die Beschränkung des Einleitwassers aus Abgasreinigungssystemen. Eine Minderheit (insbesondere Norwegen und das Vereinigte Königreich) würde jedoch darauf bestehen, auf die künftige Entwicklung globaler Maßnahmen im Rahmen der Internationalen

³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁴ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

⁵ <https://www.ospar.org/documents?v=60598>

Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu warten, da die IMO die am besten geeignete Organisation für die Ausarbeitung von Regeln für den internationalen Seeverkehr ist. Weltweit haben mehr als 40 Länder (einschließlich der OSPAR-Vertragsparteien) einzeln verschiedene lokale Beschränkungen für Einleitwasser aus Abgasreinigungssystemen erlassen, und eine OSPAR-Maßnahme würde die Harmonisierung fördern und gleichzeitig den Interessenträgern auf regionaler Ebene Rechtssicherheit bieten. Darüber hinaus erhielt das OSPAR-Sekretariat eine Bestätigung des IMO-Sekretariats, dass die Festlegung einer solchen regionalen Regelung mit den IMO-Verfahren im Einklang steht.

Im November 2024 nahmen die OSPAR-Delegationsleiter zur Kenntnis, dass zwischen den Parteien kein Konsens über das Ambitionsniveau einer möglichen OSPAR-Maßnahme besteht. Sie kamen überein, dass die Ausarbeitung eines Beschlussentwurfs – das einzige rechtsverbindliche OSPAR-Instrument – fortgesetzt wird, der auf der Ministertagung als Option vorgestellt wird.

Für die Prüfung auf der Sitzung des OSPAR-Ausschusses für die Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten (EIHA) vom 7. bis zum 11. April 2025 wurden zwei Optionen formuliert:

- i) ein Vorschlag für einen OSPAR-Beschluss über das Verbot von Einleitungen in Hoheitsgewässer von Schiffen mit offenen und geschlossenen Abgasreinigungssystemen;
- ii) ein Vorschlag für einen OSPAR-Beschluss über das Verbot von Einleitungen in Binnengewässer und Hafengebiete von Schiffen mit offenen und geschlossenen Abgasreinigungssystemen in Verbindung mit einem Vorschlag für eine OSPAR-Empfehlung für Hoheitsgewässer.

Die Kommission ist der Auffassung, dass dringend Beschränkungen für die Einleitungen aus Abgasreinigungssystemen erlassen werden müssen, um die Meeresumwelt vor der Toxizität der Einleitungen zu schützen, vorzugsweise auf globaler Ebene. Auf IMO-Ebene gibt es jedoch aufgrund des derzeitigen Schwerpunkts der Industrie, den derzeitigen Rechtsrahmen (d. h. Regel 4 der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) beizubehalten und nur die bestehenden unverbindlichen wenig ambitionierten Leitlinien zu überarbeiten, kurz- bis mittelfristig keine Aussicht auf einen angemessenen Regulierungsansatz; dies rechtfertigt die Beschränkung von Einleitungen auf nationaler oder regionaler Ebene in verschiedenen Teilen der Welt, wie bei den vorliegenden Vorschlägen im Nordostatlantik (siehe oben).

Die Kommission hat daher konsequent eine ambitionierte Maßnahme im Rahmen von OSPAR im Einklang mit der oben genannten Option i unterstützt; gleichzeitig ist die Kommission der Ansicht, dass die EU angesichts des oben genannten Kontexts Flexibilität zeigen sollte und dass Option ii ein annehmbarer Kompromiss sein könnte; wenn einige Vertragsparteien selbst dieses Ambitionsniveau nicht akzeptieren, sollte die Frage an die Minister verwiesen werden, wie auch die OSPAR-Delegationsleiter im November letzten Jahres beschlossen hatten.

Der vierte vorgesehene Akt ist eine OSPAR-Empfehlung über bewährte Verfahren für die Bewirtschaftung von Abfällen im Meer und der fünfte ein regionaler Aktionsplan für koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Unterwasserlärm.

Mit der vorgeschlagenen Empfehlung über die Anwendung bewährter Umweltverfahren zur Verringerung von Abfällen im Meer soll ein Mechanismus für die Berichterstattung über die Anwendung und Verbreitung bewährter Verfahren zur Bekämpfung von Abfällen im Meer durch die Vertragsparteien (entwickelt als „andere Übereinkünfte“ im Rahmen von OSPAR), über deren Auswirkungen sowie über die Notwendigkeit, veraltete Verfahren zu überprüfen

oder aufzuheben, geschaffen werden. Im regionalen OSPAR-Aktionsplan gegen Unterwasserlärm werden die wichtigsten Maßnahmen genannt, die auf regionaler Ebene umgesetzt werden müssen, um vom Menschen verursachten Unterwasserlärm auf ein Niveau zu senken, das die Meeresumwelt nicht beeinträchtigt; eines der Ziele besteht darin, die Umsetzung der EU-Anforderungen in Bezug auf Unterwasserlärm durch die OSPAR-Vertragsparteien, die auch EU-Mitgliedstaaten sind, zu erleichtern.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „vorhandene regionale institutionelle Kooperationsstrukturen, einschließlich derjenigen im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen, die die betreffende Meeresregion bzw. -unterregion abdecken“, zu nutzen, um ihre Meeresstrategien zu koordinieren. Die Unterregion Makaronesien ist gemäß Artikel 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie Teil der Meeresregion Nordostatlantik. Sie ist die größte Meeresunterregion der europäischen Meere und weist eine große Vielfalt an Lebensräumen und Arten auf, von denen einige auch in der OSPAR-Liste der bedrohten und/oder rückläufigen Arten und Lebensräume aufgeführt sind. Derzeit umfasst das OSPAR-Meeresgebiet nur teilweise die Gewässer der auf EU-Ebene abgegrenzten und vereinbarten Unterregion Makaronesien.

Spanien und Portugal, die einzigen EU- und OSPAR-Mitgliedstaaten mit Hoheitsgewässern in Makaronesien, haben einen gemeinsamen Vorschlag zur Änderung des OSPAR-Übereinkommens vorgelegt, um das OSPAR-Meeresgebiet an die Abgrenzungen gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie anzugleichen. Eine solche Angleichung wird die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für die beiden Länder durch eine verstärkte Zusammenarbeit auf OSPAR-Ebene erleichtern. Außerdem wird der Schutz der empfindlichen Arten und Lebensräume dieser Region sowie ihrer einzigartigen biologischen Vielfalt in den Meeres- und Küstengebieten gestärkt.

Der vorgeschlagene OSPAR-Beschluss über die Beschränkung bestimmter EPS/XPS-Produkte ist angemessen belegt und steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Strategien der EU zur Verringerung der Verschmutzung der Meere durch Kunststoffe, wie der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie; daher wird vorgeschlagen, dass die EU die Annahme dieses Beschlusses unterstützt.

Es ist notwendig, dass im Nordostatlantik Maßnahmen zur Verringerung der Einleitungen aus Abgasreinigungssystemen an Bord von Schiffen ergriffen werden; dies steht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften wie der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Richtlinie (EU) 2016/802 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und den Standpunkten in der IMO und in anderen internationalen Foren, einschließlich regionaler Meeresübereinkommen in ganz Europa; es wird die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung eines guten Umweltzustands im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie⁶, insbesondere in Bezug auf Kontaminanten, erleichtern.

Die Erleichterung der Anwendung der Leitlinien für bewährte Verfahren, die im Rahmen der regionalen Aktionspläne gegen Abfälle im Meer entwickelt und von OSPAR angenommen wurden, wird zur Verringerung der Abfälle in der Meeresumwelt beitragen; daher wird vorgeschlagen, dass die EU die Annahme der entsprechenden Empfehlung unterstützt.

⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Regional koordinierte Maßnahmen im Rahmen von OSPAR können den Unterwasserlärm verringern, das Leben im Meer und die biologische Vielfalt schützen und zu einer effizienteren Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, beitragen; daher wird vorgeschlagen, dass die EU die Annahme des regionalen OSPAR-Aktionsplans gegen Unterwasserlärm unterstützt.

Die geplante Änderung des OSPAR-Übereinkommens und der vorgesehene Beschluss zur Verhinderung und Unterbindung der Verwendung sowie zum Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Produkte sind für die Vertragsparteien im Rahmen des OSPAR rechtsverbindlich; der vorgesehene Beschluss über die Bewirtschaftung von Einleitwasser aus Abgasreinigungssystemen, die Empfehlung für die Bewirtschaftung von Abfällen im Meer und der regionale Aktionsplan für koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Unterwasserlärm werden völkerrechtliche Wirkung entfalten. Angesichts der Tagung der OSPAR-Kommission vom 23. bis zum 27. Juni 2025 muss ein Standpunkt der Union in Bezug auf die vorgesehenen Maßnahmen festgelegt werden, die angenommen werden sollen. Da sie die Umsetzung von Politiken und Rechtsakten der EU erleichtern und den Schutz der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt verbessern werden, wird vorgeschlagen, dass die Union ihre Annahme unterstützt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁷.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die OSPAR-Kommission ist ein im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens eingerichtetes Gremium.

Die Akte, die die OSPAR-Kommission annehmen soll, stellen rechtswirksame Akte im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar, weil

- gemäß Artikel 13 Absatz 2 des OSPAR-Übereinkommens alle OSPAR-Beschlüsse für die Vertragsparteien rechtsverbindlich sind;
- Die Empfehlung über die Anwendung bewährter Umweltverfahren zur Verringerung von Abfällen im Meer und der regionale Aktionsplan gegen Unterwasserlärm entfalten völkerrechtliche Wirkung, da sie den Vertragsparteien Verpflichtungen nach Treu und Glauben zur Umsetzung dieser Empfehlungen auferlegen.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

In Bezug auf die Empfehlung ergibt sich dies daraus, dass die OSPAR-Kommission in Artikel 13 des OSPAR-Übereinkommens ausdrücklich mit der Annahme von Empfehlungen beauftragt wird und dass Artikel 23 des OSPAR-Übereinkommens die Vertragsparteien verpflichtet, über die Einhaltung der OSPAR-Empfehlungen Bericht zu erstatten und deren Durchführung zu unterstützen.

Darüber hinaus wird der regionale Aktionsplan für koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Unterwasserlärm ebenfalls Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV entfalten, da dieses Instrument eine Reihe konkreter Ziele/Maßnahmen enthält, die unter anderem von den Vertragsparteien zur Verringerung von Unterwasserlärm umzusetzen sind, und somit die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien zur Umsetzung dieser nicht rechtsverbindlichen Maßnahmen nach Treu und Glauben begründet.

Der institutionelle Rahmen des OSPAR-Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Umweltschutz. Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHENEN AKTS

Da einer der von der OSPAR-Kommission anzunehmenden Akte das OSPAR-Übereinkommen, dem die Union als Vertragspartei angehört, ändern wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks auf der Ministertagung im Juni 2025 im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das OSPAR-Übereinkommen (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997⁸ geschlossen und trat am 25. März 1998 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens kann die mit Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzte Kommission (im Folgenden „OSPAR-Kommission“) Beschlüsse gemäß Artikel 13 des Übereinkommens fassen.
- (3) Die OSPAR-Kommission soll auf ihrer 28. ordentlichen Sitzung/Tagung am 23. Juni 2025 i) Beschlüsse zur Anpassung der Grenzen des OSPAR-Meeresgebiets zwecks Einbeziehung der Gewässer unter portugiesischer und spanischer Gerichtsbarkeit sowie der internationalen Gewässer zwischen diesen Gewässern, zur Beschränkung bestimmter Produkte, um die Freisetzung von Kunststoff in die Meeresumwelt zu verhindern, und zur Bewirtschaftung des Einleitwassers aus Abgasreinigungssystemen, die an Bord von Schiffen installiert sind, ii) eine Empfehlung über bewährte Verfahren für die Bewirtschaftung von Abfällen im Meer und iii) einen regionalen Aktionsplan für koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Unterwasserlärm annehmen.
- (4) Es ist angebracht, den im Namen der Union in der OSPAR-Kommission zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die von Letzterer zu ergreifenden vorgesehenen Maßnahmen Rechtswirkung im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entfalten.
- (5) Der Standpunkt der Union sollte darin bestehen, für die genannten OSPAR-Maßnahmen zu stimmen, weil diese die Umsetzung von Politiken und Rechtsakten der EU erleichtern, Schaden von der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt abwenden sowie deren Schutz verbessern werden —

⁸ Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der [28.] Tagung der OSPAR-Kommission, die am 23. Juni 2025 beginnt, zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- a) die Beschlüsse zur Anpassung der Grenzen des OSPAR-Meeresgebiets, um die Gewässer unter portugiesischer und spanischer Gerichtsbarkeit sowie die internationalen Gewässer zwischen diesen Gewässern einzubeziehen, über die Beschränkung bestimmter Produkte, um die Freisetzung von Kunststoff in die Meeresumwelt zu verhindern, über die Bewirtschaftung von Einleitwasser aus Abgasreinigungssystemen, die an Bord von Schiffen installiert sind,
- b) die Empfehlung über bewährte Verfahren für die Bewirtschaftung von Abfällen im Meer,
- c) den regionalen Aktionsplan für koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Unterwasserlärm.

Artikel 2

Präzisierungen des in Artikel 1 genannten Standpunkts können von den Vertretern der Union unter Berücksichtigung der Entwicklungen, die auf der Sitzung der OSPAR-Delegationsleiter vom 14. bis zum 16. Mai 2025 und der 28. Tagung der OSPAR-Kommission vom 23. bis zum 26. Juni 2025 eintreten, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Koordinierungstreffen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin